

DIN 18300

ICS 91.010.20

Ersatz für
DIN 18300:2002-12**VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen –
Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
(ATV) –
Erdarbeiten**

German construction contract procedures –
Part C: General technical specifications for building works –
Earthworks

Cahier des charges pour des travaux du bâtiment –
Partie C: Règlements techniques générales pour d'exécution des travaux du bâtiment –
Travaux de terrassement

Gesamtumfang 21 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Vorwort

Diese Norm wurde vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) aufgestellt.

Änderungen

Gegenüber DIN 18300:2002-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Das Dokument wurde zur Anpassung an die Entwicklung des Baugeschehens fachtechnisch und redaktionell überarbeitet.
- b) Die Normenverweise wurden aktualisiert.

Frühere Ausgaben

DIN 1957: 1932-09

DIN 1959: 1932-09, 1937-08

DIN 1962: 1925-08

DIN 18300: 1955-07, 1958-12, 1974-08, 1979-10, 1988-09, 1992-12, 1996-06, 2000-12, 2002-12

Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 1054, *Baugrund — Zulässige Belastung des Baugrundes*

DIN 4020, *Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke*

Normen der Reihe

DIN 4022, *Baugrund und Grundwasser — Benennen und Beschreiben von Boden und Fels*

DIN 4123, *Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude*

DIN 4124, *Baugruben und Gräben — Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten*

DIN 18196, *Erd- und Grundbau — Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke*

DIN 18299, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art*

DIN 18301, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Bohrarbeiten*

DIN 18306, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Entwässerungskanalarbeiten*

DIN 18307, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden*

DIN 18308, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Dränarbeiten*

DIN 18311, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Nassbaggerarbeiten*

DIN 18312, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Untertagebauarbeiten*

DIN 18319, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Rohrvortriebsarbeiten*

DIN 18320, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Landschaftsbauarbeiten*

DIN 18322, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Kabelleitungstiefbauarbeiten*

DIN 18920, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen*

DIN EN 1610, *Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen*

— Leerseite —

Inhalt

	Seite
<i>0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung ..</i>	<i>5</i>
1 Geltungsbereich.....	9
2 Stoffe, Bauteile; Boden und Fels.....	10
3 Ausführung	12
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen.....	18
5 Abrechnung	20

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 9 VOB/A.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 *Art und Umfang des vorhandenen Aufwuchses auf den freizumachenden Flächen.*

0.1.2 *Art und Beschaffenheit der Unterlage.*

0.1.3 *Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke.*

0.1.4 *Art und Beschaffenheit vorhandener Einfassungen.*

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Sachverständigengutachten und inwieweit sie bei der Ausführung zu beachten sind.

0.2.2 Beschreibung von Boden und Fels hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zustände nach Abschnitt 2.2 sowie Einstufung in Klassen nach Abschnitt 2.3.

Zusätzliche Beschreibung von Fels und vergleichbaren Bodenarten, insbesondere

- Mineralbestand,
- petrografische Bezeichnung (Gesteinsart),
- mineralische Bindung,
- Trennflächengefüge und räumliche Orientierung,
- Verwitterungsgrad,
- Druck- und Scherfestigkeit.

Geschätzte Mengenanteile, wenn Boden und Fels verschiedener Klassen nach Abschnitt 2.3 zusammengefasst werden, weil eine Trennung nur schwer möglich ist.

0.2.3 Schadstoffbelastung nach Art und Umfang bei Boden und Fels zusätzlich zu Abschnitt 0.2.2.

0.2.4 Für Stoffe, z. B. Auffüllungen, Abfall, soweit nicht nach den Abschnitten 0.2.2 oder 0.2.3 beschreibbar, spezifische Beschreibungen.

0.2.5 Art und Zustand der Förderwege, gegebenenfalls Einschränkungen.

0.2.6 Länge der Förderwege, über 50 m gegebenenfalls gestaffelt nach Länge oder nach Bodenverteilungsplan.

0.2.7 Wesentliche Änderungen der Eigenschaften und Zustände von Boden und Fels nach dem Lösen.

0.2.8 Verwendung von Boden für vegetationstechnische Zwecke nach den Grundsätzen des Landschaftsbaus.

0.2.9 Wiederverwendung von Oberboden, jedoch nicht nach den Grundsätzen des Landschaftsbaus (siehe Abschnitt 3.4.3).

0.2.10 Art und Möglichkeiten der Zwischenlagerung.

0.2.11 Verwendung, Aufbereitung und Behandlung des Bodens sowie Art des Einbaus, sonstige Verwertung.

0.2.12 Maße sowie Anforderungen an die Ausführung und Sicherung der Leitungszone, bestehend aus Bettung, Seitenverfüllung, Abdeckung oder Mindestüberdeckung; gegebenenfalls unter Nennung des dazugehörigen Regelwerkes. Betretbarer Arbeitsraum, Regelverlegetiefe.

0.2.13 Art und Menge zu liefernder Böden, z. B. für Auflager und die Verfüllung der Leitungszone.

0.2.14 *Bei Verdichten von Boden und Fels der Verdichtungsgrad und dessen Nachweis.*

0.2.15 *Maße von Baugruben und Gräben, gegebenenfalls nach Tiefen gestaffelt. Höhenlagen der Sohlen.*

0.2.16 *Vorgesehener Verbau.*

0.2.17 *Belassen einer Schutzschicht über der Gründungssohle sowie Dicke der Schutzschicht.*

0.2.18 *Anforderungen an Arbeitspläne für den Abbau an Steilhängen (siehe Abschnitt 3.5.4).*

0.2.19 *Zugelassene Abweichungen vom Sollmaß bei Abtrags- und Auftragsprofilen, insbesondere beim Planum, sowie bei Schichtdicken.*

0.2.20 *Einbau von Geokunststoffen.*

0.2.21 *Sicherung von Böschungen, Flächen oder Halden, z. B. mit Planen.*

0.2.22 *Maßnahmen zur bleibenden Sicherung von Felsböschungen und Steilhängen.*

0.2.23 *Anzahl und Art der geforderten Proben.*

0.2.24 *Anzahl, Lage und Maße der Arbeitsräume für Rohr- und Kabelverbindungen.*

0.2.25 *Besondere Maßnahmen zum Schutz von benachbarten Grundstücken und Bauwerken.*

0.2.26 *Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke.*

0.2.27 *Maßnahmen für das Beseitigen von Grund-, Schichten-, Quell-, Sicker- und Oberflächenwasser (siehe Abschnitte 3.3.1 und 3.7.5).*

0.2.28 *Bei Leitungsgräben Hinweise für den Bauablauf entsprechend der statischen Berechnung für die Rohrleitung.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*

0.3.2 *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*

Abschnitt 3.1.1, *wenn das Bauverfahren, der Bauablauf oder die Art und der Einsatz der Baugeräte dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen, z. B. aus Gründen des Umweltschutzes, Handschachtung,*

Abschnitt 3.4.1, *wenn Oberboden von Auftragsflächen nicht abzutragen ist,*

Abschnitt 3.4.2, *wenn Abtrag und Einbau von Oberboden nicht getrennt von anderen Bodenbewegungen durchzuführen sind,*